

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HINSICHTLICH DES VERKAUFS VON PAUSCHALREISEN**

### 1) PRÄAMBEL; BEGRIFF DER PAUSCHALREISE

Gemäß Art. 33 D. Lgs. 79/2011 (Tourismus Kodex) ist eine Pauschalreise eine im Voraus festgelegte Kombination aus mindestens zwei Elementen zwischen Fahrzeugvermietung, Transport, Unterkunft und Reiseleistungen, und welche einen wichtigen Teil der „Pauschalreise“ ausmachen. Die Reiseleistungen können von einer einzigen professionellen Figur, oder, auch wenn separate Verträge mit einzelnen touristischen Dienstleistern abgeschlossen werden, bei einer Verkaufsstelle gekauft, oder mit einem Pauschalpreis angeboten, oder unter dem Namen „Pauschalreisen“ oder ähnliche Bezeichnung beworben, oder, endlich, innerhalb 24 Stunden ab dem Abschluss eines ersten Vertrages, auch online, zusammengestellt.

Ausschließlich der Pauschalreisen-Regelung sind die Kombinationen, in denen touristische Dienstleistungen anders als Transport-, Unterbringungs- und Mietfahrzeuge von geringer Wichtigkeit, nämlich Weniger als 25% des Wertes der Kombination, sind.

### 2) RECHTSWAHL

Das Vertragsverhältnis der Pauschalreise, wird vom D.Lgs. 79/2011 (Tourismus Kodex) geregelt, wie von D.Lgs. 62/2018 verändert.

### 3) BUCHUNG

Die Buchungsanfrage hat auf dem dafür vorgesehenen Buchungsformular zu erfolgen, welches in all seinen Teilen ausgefüllt und von dem Kunden unterschrieben sein muss. Die Annahme der Buchungsanfrage ist abhängig von der Verfügbarkeit freier Plätze und der Vertrag gilt in dem Moment als abgeschlossen, in dem der Reiseveranstalter dies schriftlich bestätigt.

Die Angaben bezüglich der Pauschalreise, die weder in den Vertragsunterlagen, den Faltblättern oder weiteren schriftlichen Kommunikationen enthalten sind, werden von dem Reiseveranstalter in ordnungsgemäßer Erfüllung der ihm gemäß Art. 34 D.Lgs. 79/2011 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig vor Reisebeginn zur Verfügung gestellt werden.

### 4) BEZAHLUNG

Mit der Buchungsanfrage wird eine Anzahlung in Höhe von 25% des gesamten Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 10 Tage vor Reisebeginn fällig.

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Reiseagentur oder der Reiseveranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten.

### 5) REISEPREIS

Der Reisepreis kann bis zum 21. Tag vor Reisebeginn verändert werden, indem dies dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern sich folgende Kostenpunkte verändern:

- Personenbeförderungskosten, basierend auf der Treibstoffkosten oder andere Energiequellen;
- Taxen oder Gebühren inbegriffen in den Vertrag der Fremdenverkehrsleistungen von dritte Personen, die nicht direkt an der Ausführung der Pauschalreisen, einschließlich Anlande-, Ausschiffungs- und

Einschiffungsgebühren in Häfen und Flughäfen, verwickelt werden ;

- Wechselkursgebühren zugehörigen der Pauschalreisen

Diese Veränderungen beziehen sich auf den Wechselkurs und den Preis für Abgaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms wie dort angegeben.

### 6) ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG DER PAUSCHALREISE VOR REISEBEGINN

1. Für den Fall, dass der Reiseveranstalter vor Reiseantritt ein wichtiges Element des Vertrags verändern muss, darunter auch den Preis, muss er dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Eine bedeutende Preisänderung liegt bei einer Erhöhung um mehr als 10% vor, beziehungsweise ist dies jegliche Änderung der Elemente, die als bedeutend für die Nutzung der Pauschalreise angesehen werden können.

2. Der Kunde, dem mitgeteilt wird, dass sich ein bedeutendes Element der Pauschalreise ändert oder das sich der Preis der Reise um über 10% erhöht, kann entweder von dem Reisevertrag zurücktreten oder die Änderung akzeptieren, welche somit Teil des Vertrages wird, mit genauer Angabe der Veränderungen und ihrer Auswirkung auf den Reisepreis. Der Kunde muss dem Veranstalter seine Entscheidung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Benachrichtigung durch den Veranstalter mitteilen; geschieht dies nicht, akzeptiert der Kunde die Änderung stillschweigend.

3. Im Falle der Kündigung vom Vertrag, wenn der Reisende kein Ersatzpaket akzeptiert, erstattet der Organisator alle Zahlungen, die von oder im Auftrag den Reisenden geleistet wurden, ohne unberechtigte Verspätung und jedenfalls innerhalb von vierzehn Tagen nach der Vertragskündigung.

4. Sollte der Veranstalter nach Antritt der Reise nicht in der Lage sein, einen wesentlichen Teil der vertraglich festgelegten Leistungen zu erbringen, muss er alternative Leistungen ohne Preisauflschlag für den Kunden zur Verfügung stellen. Sollten die angebotenen Leistungen von geringerem Wert sein als die vorher angebotenen, muss dem Kunden die Differenz erstattet werden.

5. Sollte keine alternative Leistung angeboten werden können, oder die vom Veranstalter vorgeschlagene Leistung wird von dem Kunden aufgrund nachvollziehbarer Gründe abgelehnt, muss der Veranstalter ohne Preisauflschlag ein gleichwertiges Transportmittel wie das im Vertrag vorgesehene zur Verfügung stellen, um zum Ausgangsort der Reise oder eventuell einem anderen Ort zurückzukehren; dies trifft jedoch nur zu, wenn diese Lösung wirklich unumgänglich ist.

6. Änderungen von Seiten des Kunden nach bereits angenommener Buchung sind für den Veranstalter nur verpflichtend, wenn diese auch wirklich durchführbar sind. Sollten diese Änderungen vom Kunden gewünscht werden, muss dieser die Kosten dafür tragen.

### 7) RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

- Rücktritt ohne Entschädigungen

Der Kunde kann, ohne dem Veranstalter eine Entschädigung zahlen zu müssen, in den folgenden Fällen von dem Vertrag zurücktreten:

- Preiserhöhung gemäß Art. 5 um mehr als 10%;

- einschneidende Veränderungen eines oder mehrerer Vertragsselemente, die von grundlegender Bedeutung für den

Genuss der als Gesamtpaket anzusehenden Pauschalreise sind und die von dem Reiseveranstalter nach Vertragsabschluss, aber vor Reiseantritt bekannt gegeben und von dem Kunden nicht akzeptiert wurden.

In den oben genannten Fällen hat der Kunde das Recht, alternativ:

- an einer anderen Pauschalreise von gleichen oder höheren Niveau als der abgesagten teilzunehmen, ohne Aufpreis;
- an einer Pauschalreise von niedrigeren Niveau teilzunehmen, und die Erstattung der Preisunterschied zu bekommen;
- die Erstattung des bereits gezahlten Reisepreises zu verlangen, innerhalb von sieben Tagen nach dem Rücktritt oder Löschung;
- eine Entschädigung für jeden zusätzlichen Schaden, von den erfolglose Ausführung des Vertrages zu verlangen, außer wenn:
  - a) die Annullierung des Pauschalarrangements wurde festgestellt, indem die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, von der der Kunde mindestens 20 Tage vor Abreise schriftlich informiert wurde;
  - b) die Stornierung des Pakets war auf höhere Gewalt zurückzuführen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Krieg, usw.

Der Kunde muss seine Entscheidung (die Änderung zu akzeptieren oder von dem Vertrag zurückzutreten) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über eine Preiserhöhung bzw. Reiseänderung mitteilen. Sollte er diese Frist verstreichen lassen, gilt der Vorschlag des Veranstalters als angenommen.

Unbeschadet der Verpflichtungen, die im Falle des Fehlschlagens oder der unrichtigen Erfüllung der mit dem Verkauf des touristischen Pakets eingegangenen Verpflichtungen vorgesehen sind, sind der Veranstalter und der Vermittler verpflichtet, eine Entschädigung entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortung zu zahlen. Die Inkonsistenz der Qualitätsstandards der versprochenen oder beworbenen Dienstleistung wird als falsch angesehen.

• Rücktritt mit Entschädigung:

Der Kunde, der vor Reiseantritt *aus anderen als unter Absatz eins aufgeführten Gründen* von dem Vertrag zurücktritt, muss dem Veranstalter folgende Entschädigungen zahlen (unabhängig von der Zahlung der unter Art. 4, Absatz 1 aufgeführten Anzahlung):

- die Anmeldegebühr (falls vorgesehen) sowie die hier aufgeführten Entschädigungen, welche auf Grundlage des gesamten Reisepreises berechnet werden, sowie die Ausgaben des Veranstalters aufgrund der Annullierung der Leistungen:

- 10% vom Zeitpunkt der Buchung bis 15 Arbeitstage vor Reisebeginn (Samstag ausgeschlossen);
- 30% vom 14. bis 9. Arbeitstag vor Beginn der Reise (Samstag ausgeschlossen);
- 50% vom 8. bis 3. Arbeitstag vor Beginn der Reise (Samstag ausgeschlossen);
- 100% nach dieser Frist.

Im Falle von Gruppenreisen werden die Rückerstattungsbeträge jeweils bei Vertragsabschluss ausgehandelt.

8) WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS

1. Der Kunde, der die Reise nicht antreten kann oder will, kann sich durch eine andere Person vertreten lassen, sofern:

- a) Der Reiseveranstalter darüber mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Reise gleichzeitig Mitteilung über die Personalangaben des Übernehmer erhalten schriftlich informiert wird;
- b) Der Vertretende die Voraussetzungen hinsichtlich des Passes, des Visa, medizinischer Gutachten, der Unterbringung, den Transportbedingungen etc. erfüllt;

c) Der Vertretende dem Veranstalter sämtliche Kosten erstattet, die anfallen, um die Vertretung zu ermöglichen – diese Kosten werden dem Kunden zum Zeitpunkt der Benachrichtigung des Abtrittes an einen Dritten mitgeteilt.

2. Der Kunde, der auf die Reise verzichtet, muss auf jeden Fall die Anmeldegebühr (falls vorgesehen) zahlen.

3. Auch ist er verantwortlich, dass der für ihn Reisende den Reisepreis sowie die Kosten gemäß Buchstabe c) dieses Absatzes bezahlt.

9) ABSAGE DER REISE

Der Kunde kann von den in Art. 7 angeführten Rechten (Rücktritt ohne Entschädigung) auch dann Gebrauch machen, wenn der Veranstalter vor Reisebeginn die Unmöglichkeit mitteilt (aus Gründen, die unabhängig von dem Kunden sind), die Leistungen der Pauschalreise durchzuführen.

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, aber nur, wenn dies den Teilnehmern innerhalb der Frist vor Beginn der Reise mitgeteilt wird.

In diesem Fall sowie in den Fällen gemäß Art. 6 Absatz 1 und 2 muss der Veranstalter nur die innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Zeitpunkt des Rücktritts oder der Absage eingegangenen Zahlungen zurückerstatten, jede weitere Rückerstattung ist ausgeschlossen.

10) OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Die Reisetilnehmer müssen einen Reisepass oder ein anderes Dokument bei sich führen, welches in allen Ländern, die bereist werden, gültig ist. Auch die erforderlichen Aufenthalts- und Durchreisevisa sowie eventuell benötigte medizinische Gutachten müssen mitgeführt werden. Die Teilnehmer müssen die normalen Regeln der Sorgfalt und Vorsicht beachten und sich an die Informationen halten, die der Reiseveranstalter ihnen mitteilt; darüber hinaus ist es wichtig, die Regelungen, die für Pauschalreisen gelten, zu kennen. Die Teilnehmer haften für Schäden, die dem Veranstalter durch Nichtbeachten der oben genannten Regeln entstehen.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter alle Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich in seinem Besitz befinden, und die der Reiseveranstalter zur Ausübung seines Rechts auf Anspruchsübertragung gegenüber Dritten, die für den eingetretenen Schaden verantwortlich sind, benötigt. Der Kunde ist darüber hinaus dem Veranstalter gegenüber für die Nachteile verantwortlich, die aufgrund des Anspruchsübergangs entstehen.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, dem Veranstalter bei der Buchung die verlangten persönlichen Daten mitzuteilen, die Gegenstand spezieller Vereinbarungen hinsichtlich der Reisemodalitäten sein können, sofern eine Durchführung möglich erscheint.

11) HOTELKLASSIFIZIERUNG

Aufgrund der Tatsache, dass auch in den Mitgliedsstaaten der EU keine Hotelklassifizierung vorhanden ist, die von den öffentlichen Behörden anerkannt wird, hat sich der Reiseveranstalter vorbehalten, eigene Bewertungskriterien hinsichtlich der Hotelqualität zu verwenden.

12) HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

1. Der Reiseveranstalter ist für die Durchführung der vorgesehenen touristischen Leistungen des Pauschalreisevertrag haftbar, abgesehen von der touristischen Leistungen vom Veranstalter selbst, von seiner Hilfskräfte oder Verantwortlichen in Ausübung seines Amtes, von Dritten, deren Arbeit sie in Anspruch nimmt, oder von anderen touristischen

Dienstleistern gemäß Artikel 1228 des Zivilgesetzbuches ausgeführt werden.

2. Der Reisende, gemäß Artikel 1175 und 1375 des Zivilgesetzbuches, soll den Organisator direkt oder durch den Verkäufer rechtzeitig informieren, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, der mögliche Konformitätsmängel, die während der Ausführung einer vorgesehenen touristischen Dienstleistung des Pauschalreisevertrags eingetreten wurden.
3. Wenn eine der touristischen Leistungen nicht wie im vereinbarten Tourismuspaketvertrag vollzogen wird, sorgt der Veranstalter für mangelnde Übereinstimmung, es sei denn, es unmöglich oder übermäßig drückend ist, in der Erwägung des Ausmaßes und der Übereinstimmungsdefekt und des Wertes der mangelhaften touristischen Dienstleistungen. Wenn der Organisator den Mangel nicht behebt, wird eine Preisermäßigung angewendet.
4. Außer für unter Punkt 3 aufgeführten Ausnahmen, wenn der Organisator die mangelnde Konformität innerhalb einer vom Reisenden gesetzten vernünftigen Termin in Bezug auf die Dauer und die Merkmale des Pakets, mit einer Einwand des Verhaltens gemäß Punkt 2, nicht behebt, kann der Reisende den Mangel persönlich beseitigen und nach einer Rückerstattung notwendiger, begründeter und dokumentierter Aufwendungen fragen; wenn der Organisator die mangelnde Konformität nicht beheben will, oder wenn man sofort dem Fehler begegnen soll, muss der Reisende keinen Termin angeben.
5. Wenn ein Mangel an Konformität, gemäß Artikel 1455 des Zivilgesetzbuches, eine Verletzung von erheblicher Bedeutung der enthaltenen touristischen Leistungen in einem Paket darstellt, und der Veranstalter hat es innerhalb einer vom Reisenden festgelegten angemessenen Termin in Bezug auf die Dauer und die Eigenschaften des Pakets, mit einer Einwand des Verhaltens gemäß Punkt 2, nicht behoben, kann der Reisende rechtmäßig den Pauschalreisevertrag kostenlos und mit sofortiger Wirkung auflösen oder, gegebenenfalls, nach einer Preisreduktion fragen, zusätzlich zu einem Schadenersatz. Im Falle der Vertragsauflösung, ob das Paket die Personenbeförderung einschließt, sorgt der Veranstalter auch für die Rückreise des Reisenden mit einem gleichwertigen Transport ohne ungerechtfertigte Verspätung und ohne zusätzliche Kosten für den Reisenden.
6. Ob die Rückkehr des Reisenden nicht möglich ist, trägt der Organisator die Kosten für die notwendige Unterkunft, wenn möglich mit gleichwertiger Kategorie des vorgesehenen Vertrags, für einen Zeitraum nicht mehr als drei Nächte pro Reisenden oder für den längeren Zeitraum, der möglicherweise in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über Passagierrechte vorgesehen ist, die für die zugehörigen Transportmittel anwendet.
7. Die Einschränkung der Kosten gemäß Nummer 6, wendet nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität, gemäß Artikel 2, Paragraph 1, Buchstabe a), der EG-Verordnung Nr. 1107/2006, und ihre Betreuer, schwangere Frauen, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit

spezifischer medizinischer Versorgung an, sofern der Organisator mindestens achtundvierzig Stunden vor Beginn des Pakets die Ankündigung ihrer besonderen Bedürfnisse erhalten hat. Der Organisator kann sich nicht auf unvermeidliche und außergewöhnliche Umstände berufen, um die Haftung gemäß diesem Absatz einzugrenzen, wenn der Verkehrsdienstleister nicht auf die gleichen Umstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht durchsetzen kann.

8. Wenn, aufgrund von hinzukommende Umstände, die dem Organisator nicht zurechenbaren sind, ist es unmöglich, während der Ausführung, einen grundlegenden Teil der Kombination der vereinbarten touristischen Leistungen des Reisepauschalvertrags zu versorgen, bietet der Organisator vernünftige alternative Lösungen, wenn möglich, gleichwertig oder höher Qualität als der Vertrag ohne Aufpreis für Reisenden, damit das Paket, auch wenn die Rückreise des Reisenden an den Abreiseort nicht wie vereinbart gestellt ist, weitergeht.
9. Der Reisende kann die bestimmenden Alternativlösungen zurückweisen, nur wenn sie nicht vergleichbar dem abgemachten Tourismuspaketvertrag ist oder wenn die gewährte Preissenkung unzweckmäßig ist.
10. Wenn es unmöglich ist, alternative Lösungen vorzubereiten, oder wenn der Reisende die vorgeschlagenen alternativen Lösungen, gemäß Punkt 8, zurückweist, bekommt der Reisenden eine Preisminderung. Bei Nichterfüllung der Angebotsverpflichtung gemäß den Unterabsätzen 8, so gilt Regel des Punkt 5.
11. Wenn, aufgrund hinzukommende Umstände nicht an der Organisator schuldfähig, die Rückkehr des Reisenden wie im vereinbarten Reisepauschalvertrag unmöglich ist, so gilt Regel der Punkte 6 und 7.
12. Der Reisende bekommt keinen Schadensersatz, wenn der Organisator beweist, dass der Vertragswidrigkeit an dem Reisende oder an einer Dritte Person außerhalb der Lieferung von touristischen Dienstleistungen des Pauschalreisevertrags und es unvorhersehbar oder unvermeidbar, oder aufgrund unvermeidlicher und außergewöhnlicher Umstände ist, zuzuschreiben ist.
13. Das Recht der Preissenkung oder der Schadensersatz-Entschädigung, die in diesem Artikel vorgesehen sind, verjähren:
  - in zwei Jahre, ab Rückkehr-Datum des Reisenden in dem Abreiseort.
  - In 3 Jahre, für Personenschäden ab Rückkehr-Datum des Reisenden in dem Abreiseort oder in dem längsten vorgesehen Zeitraum für den Ersatz der Personenschäden durch die Bestimmungen, gemäß den Bestimmungen für die enthaltenen Dienstleistungen des Tourismuspakets

### 13) HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Außer der Schäden an Person oder den Beschädigung, die absichtlich oder wegen Schuld verursacht wurden, wird die Höhe des Schadensersatzes von dem Reiseveranstalter nicht mehr als das Dreifache des Gesamtpreises des Pakets übertreffen.
2. Die Entschädigung, die der Reiseveranstalter für Personenschäden leisten muss, darf nicht höher sein als die Entschädigungen, welche von internationalen Übereinkommen festgelegt werden und welche Italien sowie

die EU unterzeichnet haben, und zwar in dem Verhältnis zu den Leistungen, deren Nichterfüllung die Schadensersatzpflicht begründet. In keinem Fall übersteigt die Haftung den Betrag in Höhe von 50.000 „Gold Franc Germinal“ für Personenschäden, 2.000 „Gold Franc Germinal“ für Sachschäden sowie 5.000 „Gold Franc Germinal“ für alle weiteren Schäden.

3. Sollte der Originaltext der oben genannten Übereinkommen Änderungen unterliegen, oder sollten neue internationale Übereinkommen hinsichtlich der Leistungen der Pauschalreise in Kraft treten, wird die Schadensersatzgrenze angewandt, welche von dem Gesetz vorgesehen wird, dass zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalles gültig ist.

#### 14) HILFELEISTUNGSPFLICHT

1. Der Reiseveranstalter bietet dem Kund in Schwierigkeiten die angemessene Hilfe ohne Verspätung, insbesondere durch die Erteilung der angemessenen Informationen über den Gesundheitsdienste, den lokale Behörden und der konsularische Unterstützung und er hilft die Reisenden bei der Fernkommunikation vorzunehmen und bei der Suche nach alternativen touristischen Dienstleistungen zu finden.

2. Der Reiseveranstalter, im Rahmen der wirklichen entstandenen Kosten, kann für diesen Beistand die Zahlung einer begründeten Gebühr fordern, wenn das Problem durch den Reisenden oder durch sein Verschulden verursacht wurde.

3. Der Reiseveranstalter ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, für die Nichterfüllung der Pflichten des zwischengeschalteten Verkäufers aufzukommen.

#### 15) BESCHWERDEN UND ANZEIGEN

Jeglicher Mangel sowie sämtliche Beschwerden hinsichtlich der Pauschalreise sowie die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten müssen von dem Kunden ohne Verzögerung schriftlich mitgeteilt werden, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, innerhalb von 10 Tagen nach dem vorgesehenen Rückreisedatum zum Ausgangsort der Reise.

Sollten die Beschwerden in der Unterkunft ausgesprochen werden, muss der Reiseveranstalter dem Kunden die in Art. 14 angeführten Hilfeleistungen zukommen lassen, um eine schnelle und gerechte Lösung zu finden.

Auch im Falle von erst nach Beenden der Reise mitgeteilten Beschwerden muss der Reiseveranstalter dem Kunden eine Antwort auf seine Forderungen zukommen lassen.

#### 16) REISERÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG UND RÜCKTRANSPORTVERSICHERUNG

Es ist ratsam, eine Reiserücktrittsversicherung, eine Unfallversicherung sowie eine Gepäckversicherung über den Veranstalter oder Verkäufer der Reise abzuschließen, wenn diese nicht ausdrücklich im Reisepreis mit eingeschlossen sein sollte. Zudem kann eine Versicherung abgeschlossen werden, welche die Kosten eines Rücktransportes im Falle von Krankheit oder Unfall abdeckt.

#### 17) PRIVATMANAGEMENT-GARANTIE

Seit dem 1. Juli 2016 ist das durch das Gesetz vom 29. Juli 2015, Nr. 115, Art. 9, eingeführte private Management-Garantiesystem aktiv. Dieses Gesetz verpflichtet den Veranstalter von Reisepaketen (Reiseveranstalter) und Vermittlern (Reisebüros), Versicherungen abzuschließen oder Bankgarantien zu stellen, um organisierte Tourismusverträge abzudecken, die für Reisen ins Ausland und Reisen in einem einzigen Land, im Falle der Insolvenz oder des Konkurses des Vermittlers oder des Veranstalters, die Erstattung des bezahlten Preises für den Kauf des touristischen Pakets und die sofortige Rückkehr des Touristen garantieren.

#### 18) GERICHTSBARKEIT

Gemäß Art. 66 bis des Verbraucherkodexes ist für jede Kontroverse, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergibt, die obligatorische örtliche Zuständigkeit der Richter des Wohnsitzes oder des Wohnsitzes des Verbrauchers, wenn dieser sich im Hoheitsgebiet des Staates befindet; andernfalls ist nur das Gericht zuständig, bei dem der Veranstalter einen rechtlichen oder administrativen Sitz hat. Das geltende Recht ist Italienisch.

### ANHANG

#### ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN HINSICHTLICH DES VERKAUFS VON EINZELNEN REISELEISTUNGEN

##### A) ANZUWENDENDEN RECHT

Die Verträge, die lediglich die Transportleistung, die Unterbringung oder eine sonstige einzelne Reiseleistung zum Gegenstand haben, unterliegen den folgenden Artikeln des Reisevertrags, da sie nicht als organisierte Reise, insbesondere nicht als Pauschalreise, anzusehen sind: Art. 1, 3 und 6; Art. 17 bis 23; Art. 24 bis 31, die insbesondere die Unterschiede zu Verträgen organisierter Reisen regeln.

##### B) VERTRAGSBEDINGUNGEN

Auf solche Verträge sind zudem die nachfolgend aufgeführten Klauseln der allgemeinen Bedingungen für Pauschalreisen anwendbar: Art. 3, Absatz 1; Art. 4; Art. 6; Art. 7, Art. 8, Absatz 1; Art. 10; Art. 14; Art. 16. Die Anwendung dieser Normen führt nicht dazu, dass die Verträge zu Reiseverträgen oder Pauschalreiseverträgen werden. Die Terminologie der aufgeführten Klauseln im Bezug auf Pauschalreisen (Reiseveranstalter, Reise, usw.) ist auf die des Kaufvertrages von einzelnen Reiseleistungen umzuinterpretieren (Verkäufer, Aufenthalt, usw.).

##### C) RÜCKTRITT DES KUNDEN

Dem Kunden, der von dem Vertrag aus Gründen zurücktritt, die nicht dem Veranstalter angelastet werden können, werden die Anmeldegebühr (wenn vorgesehen) berechnet sowie die Zahlungen, wie sie im Katalog, dem Faltblatt oder anderswo aufgeführt sind.

**Mitteilung gemäß Art. 17, Absatz 1, des Gesetzes 38 vom 6/2/2006:** Nach italienischem Recht werden Straftaten in Bezug auf Kinder-Pornografie und Prostitution mit Gefängnisstrafen bestraft, auch wenn sie im Ausland verübt wurden.

UM DEN VERTRAGLICH FESTGELEGTEN OBLIEGENHEITEN DEM KUNDEN GEGENÜBER NACHKOMMEN ZU KÖNNEN, IST APT ROVERETO UND VALLAGARINA BEI DER VERSICHERUNG REALE MUTUA ASSICURAZIONI, 2017/03/2296731.

